

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl GmbH

## 1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Kreitl GmbH, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- b) Die Ausführung aller Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach den in der ÖNORM B2241 geregelten Standards, sofern diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und die Bestimmungen der ÖNORM B 2241 diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
- c) Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- d) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis durch die Kreitl GmbH nur dann, wenn sie von der Kreitl GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- e) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2) Angebot

- a) Die Angebote von der Kreitl GmbH samt dazugehörigen Unterlagen sind, soweit nichts Anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Werklohns/Honorars.
- b) Ein Angebot von der Kreitl GmbH ist zwei Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Bei einer späteren Auftragserteilung muss das Angebot durch die Kreitl GmbH bestätigt werden.
- c) Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von der Kreitl GmbH als angenommen.
- d) Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von der Kreitl GmbH. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kreitl GmbH.

## 3) Vertragsabschluss

- a) Aufträge und Bestellungen verpflichten die Kreitl GmbH erst nach der durch die Kreitl GmbH erfolgten Auftragsbestätigung. Die Kreitl GmbH kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht.
- b) Die Kreitl GmbH ist berechtigt den Auftrag – ganz oder teilweise – an Subunternehmer zu vergeben.
- c) Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mitarbeiter der Kreitl GmbH und sonstige von der Kreitl GmbH herangezogenen Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Kreitl GmbH dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen, mitgeteilt hat. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, die einer von der Kreitl GmbH hiezu bevollmächtigten Arbeitskraft erteilt werden, gelten als Zusatzauftrag des Auftraggebers und können daher von der Kreitl GmbH in Rechnung gestellt werden.
- d) Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für notwendig oder zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

Werden Arbeiten vom Auftraggeber, die zur Durchführung des der Kreitl GmbH erteilten Auftrages notwendig sind, abgelehnt, ist die Kreitl GmbH berechtigt vom erteilten Auftrag zurückzutreten und die bereits erbrachten Leistung zu verrechnen.

## 4) Ausführung der Arbeiten

- a) Zur Ausführung der Leistung ist die Kreitl GmbH erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- b) Bei Aufträgen, die Aussaat und Pflanzarbeit betreffen, muss der Boden in der beauftragten Liegenschaft Bodenklasse I nach ÖNORM B2205 aufweisen. Entspricht der Boden nicht diesen Anforderungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Boden den Anforderungen der ÖNORM B2205 entsprechend vorzubereiten. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- c) Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- d) Der Zugang zur Liegenschaft oder zum Objekt muss für die Dauer der Arbeiten gegeben sein. Ergeben sich aus dem Grund, dass die Kreitl GmbH keinen Zugang zum beauftragten Objekt hat, Mehrkosten, insbesondere Stehzeiten, ist die Kreitl GmbH berechtigt diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- e) Das Betreten des Bereichs, in dem der erteilte Auftrag durch die Kreitl GmbH zu erfüllen ist, ist während der Arbeitsdurchführung für Auftraggeber, Eigentümer und/oder Mieter aus Sicherheitsgründen verboten. Dieser Personenkreis ist vom Auftraggeber über bevorstehende Arbeiten und das Verbot, den Arbeitsbereich zu betreten, zu informieren.
- f) Wasser, Strom und bauliche Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, auf seine Kosten beizustellen.

## 5) Abnahme

- a) Die Abnahmebestätigung durch den Auftraggeber erfolgt grundsätzlich durch Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Auftraggeber oder einer von diesem bevollmächtigten Person. Erfolgt keine Unterzeichnung des Lieferscheins, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.
- b) Bei der Herstellung von Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße ohne zusätzlichen Aufwand feststellbar sind.
- c) Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber der Kreitl GmbH unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- d) Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

## 6) Mängelrüge

- a) Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen von der Kreitl GmbH sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl GmbH

b) Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c) Vom Auftraggeber oder einer von ihm bestellten örtlichen Bauleitung oder sonstigen fachmännischen Aufsicht sind während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen erkennbare Mängel, unverzüglich nach deren erstmaliger Entdeckung zu rügen.

d) Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesem Fällen ausgeschlossen.

## 7) Gewährleistung und Schadenersatz

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

a) Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigegeben werden, erstreckt sich die Haftung der Kreitl GmbH nur auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigegebenen Pflanzen und Materialien.

b) Mutterboden oder Humuslieferungen werden von der Kreitl GmbH nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.

c) Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von der Kreitl GmbH aus- bzw. aufgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, haftet die Kreitl GmbH nicht.

d) Wenn von der Kreitl GmbH gelieferte Pflanzen nicht anwachsen oder von ihr geliefertes Saatgut nicht aufgeht, ist die Kreitl GmbH nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn ihr die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren

e) Wenn die Schäden an den von der Kreitl GmbH gelieferten Pflanzen / Saatgut auf das ihrer Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind, ist die Kreitl GmbH auch von der Verpflichtung gemäß 8.d) befreit.

f) Treten Mängel auf, die die Kreitl GmbH zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Behebung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Sollte eine Behebung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, ist die Kreitl GmbH berechtigt zu wählen, auf welche Art der Gewährleistungsanspruch erfüllt wird. Wenn die Behebung des Mangels einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist die Kreitl GmbH nicht zur Behebung oder Austausch verpflichtet, sondern kann der Auftraggeber nur gemessene Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen.

g) Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung der Kreitl GmbH; dies gilt auch wenn die Schäden oder Verzögerungen erst während der Ausführung der Arbeiten eintreten. Für alle anderen Schäden ausgenommen Personenschäden, haftet die Kreitl GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen.

## 8) Rechnungslegung und Zahlung/ Wertsicherungsvereinbarung

a) Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM 2241) abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

b) Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

### c) Wertsicherung

1) Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag ein, ist die Kreitl GmbH berechtigt die vertraglich vereinbarten Entgelte auf Arbeitskosten entsprechend der Lohnkostenerhöhungen anzupassen.

2) Für sämtliche andere Entgelte wird die Wertbeständigkeit der Forderung (plus Nebenforderung) vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße dient die von der Statistik Austria für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

3) Bei Pauschalentgelten, in denen die Lohn-/Arbeitskosten nicht gesondert ausgewiesen sind, ist die Kreitl GmbH berechtigt die Regelung gemäß 8 c)2) auf das gesamte Pauschalentgelt anzuwenden.

4. Bei Verbrauchergeschäften erfolgt während der ersten 2 Monate ab Vertragsabschluss keine Preisanpassung aufgrund der gegenständlichen Wertsicherungsklausel gemäß Punkt 8c) 1 bis 3, außer diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt und vereinbart.

d) Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind abzüglich eines 7%-igen Deckungsrücklasses binnen 8 Tagen zu bezahlen. Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Legung der folgenden Teilrechnung und der Schlussrechnung die aushaftenden Deckungsrücklässe zu bezahlen.

Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig. Der Deckungsrücklass kann über Verlangen der Kreitl GmbH durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden.

e) Zum Abzug eines Haftrücklasses ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich. Wird ein Haftrücklass vereinbart, ist die Kreitl GmbH berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen.

f) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Kreitl GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hiedurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

### 9) Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum von Kreitl GmbH.

b) Die Kreitl GmbH darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl GmbH

vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## 10) Schiedsgutachten und Gerichtsstand

a) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kreitl GmbH und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitparteien von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem die Kreitl GmbH ihren Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfall werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

b) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für Gänserndorf zuständige Gericht vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, soweit dies nach KSchG zulässig ist.

## 11) Sonstiges

a) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass von der Kreitl GmbH zur Dokumentation der Auftragsabwicklung „vorher/nachher Fotos“ gemacht werden. Es wird betont, dass diese Fotos der Klarheit der Auftragsabwicklung dienen. Diese Fotos werden sieben Jahre lang gespeichert.

c) Die Kreitl GmbH behält sich das Recht vor, diese vorliegenden Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern.

## A. Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich *Arbor Technical Institute* der Kreitl GmbH

Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreitl GmbH gelten für den Geschäftsbereich **Arbor Technical Institute der Kreitl GmbH** für Schulung-, Kurs-, Seminar und Eventveranstaltungen, welche von der Kreitl GmbH angeboten bzw. durchgeführt werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. (Punkt 1-11) und zu den Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenverarbeitungsklausel)

### A1 Anmeldung zu Kursen und Lehrgängen / Rücktritts- und Stornobedingungen

1. Die Anmeldung zu den von der Kreitl GmbH durchgeführten Kursen und Lehrgängen kann persönlich, telefonisch, per E-Mail per Fax oder über die Webseite der Kreitl GmbH erfolgen. Eine gültige Anmeldung liegt nur vor, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt wird. Werden auch nur einzelne Daten vom Anmeldenden nicht bekannt gegeben, liegt keine gültige Anmeldung vor.

2. Die verfügbaren Kursplätze werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen bei der Kreitl GmbH vergeben. Die Kreitl GmbH behält sich das Recht vor von diesem Grundsatz ohne Begründung gegenüber einer sich anmeldenden Person abzuweichen

3. Bei offenen Forderungen der Kreitl GmbH gegen den Kursteilnehmer ist die Anmeldung zu einem Kurs nicht möglich

4. Mit Zusendung der Anmeldebestätigung durch die Kreitl GmbH ist die Anmeldung verbindlich und der Kursteilnehmer zur Zahlung der Kursgebühr verpflichtet.

5. Eine Abmeldung/Rücktritt von der Kursteilnahme durch den Teilnehmer ist nur bis 14 Tage vor Kursbeginn unentgeltlich möglich, bei Abmeldung/Rücktritt zwischen dem 13. und dem letzten Tag vor Kursbeginn wird eine Stornogebühr von 50% in Rechnung gestellt.

Bei Abmeldung/Rücktritt am Tag des Kursbeginns ist die ganze Kursgebühr fällig.

Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

6. Bei ungenügender Teilnehmerzahl kann ein Kurs terminlich und örtlich von der Kreitl GmbH verlegt werden.

7. Bei Absage des Kurses durch die Kreitl GmbH wird die Kursgebühr dem Teilnehmer rückerstattet. Schadenersatzansprüche des Teilnehmers und Dritter wegen der Absage des Kurses sind ausgeschlossen.

8. Wird wegen höherer Gewalt der Kurs von der Kreitl GmbH unterbrochen oder kurzfristig abgesagt sind Schadenersatzansprüche des Kursteilnehmers und der auftraggebenden Firma ausgeschlossen. Nach Möglichkeit wird in einem derartigen Fall der Kurs an einem von der Kreitl festgelegten Termin fortgesetzt bzw. abgehalten. Kann kein Ersatztermin angeboten werden, wird die aliquote Gebühr für die entfallenen Kurseinheiten rückerstattet.

9. Bricht der Kursteilnehmer den Kurs ab – gleich aus welchem Grund (Verletzungen, persönliche Gründe, etc.) – hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

### A2 Widerrufsrecht nach KSchG

Für Buchungen über Internet oder E-Mail steht dem Kursteilnehmer, wenn er Konsument im Sinn des KSchG ist, ein gesetzliches Rücktrittsrecht innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (exklusive Samstage) gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses zu, wobei ein Absenden der Rücktrittserklärung binnen der Frist ausreicht. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, sofern der Kurs oder die Veranstaltung vereinbarungsgemäß bereits innerhalb dieser sieben Werktage beginnt.

### A3 Voraussetzungen und Bedingungen der Kursteilnahme

1. Den Anweisungen der Trainer ist stets Folge zu leisten.

2. Vom Kursteilnehmer sind vor Kursantritt die auf der Internetseite der Kreitl GmbH ([www.kletterkurs.at](http://www.kletterkurs.at)) veröffentlichte Einverständniserklärung und Unfallschutzbelehrung zu unterschreiben. Andernfalls ist die Teilnahme am Kurs nicht möglich. Die Weigerung des Teilnehmers die Einverständniserklärung und die Unfallschutzbelehrung zu unterzeichnen, gilt als Abmeldung/Rücktritt am Tag des Kursbeginns (siehe Punkt A1.5.)

3. Die in den Kursausschreibungen bezeichneten notwendigen Nachweise für die Kursteilnahme (zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchung nach G41 oder Nachweis der Absolvierung eines betrieblicher Ersthelferkurses) sind vor Kursbeginn vorzulegen.

4. Bei Nichtbringung der für den jeweiligen Kurs geforderten Nachweise wird dem Teilnehmer kein Kurszertifikat ausgestellt.

5. Besteht der Kursteilnehmer eine im Rahmen des Kurses abgenommene Prüfung nicht, hat der Teilnehmer die Möglichkeit die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Für die Absolvierung der Wiederholungsprüfung sind die Prüfungsgebühren erneut zu entrichten.

### A4 Kursgebühren

1. Die von der Kreitl GmbH veröffentlichten Kursgebühren sind Nettogebühren; zur Verrechnung gelangt die veröffentlichte Kursgebühr zzgl 20% MwSt.

2. Die Kursgebühren sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig.

3. Die Kreitl GmbH ist berechtigt vom Vertrag über Kursteilnahme ohne Frist zurückzutreten, wenn die Kursgebühr bei Kursbeginn nicht bezahlt ist.

4. Verpflegung und Übernachtungen sind in den Kursgebühren nicht enthalten.

5. Die Kreitl GmbH ist berechtigt Änderungen der Kursleitung ohne Begründung vorzunehmen; eine Änderung der Kursleitung berechtigt den Kursteilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Die Erwirkung allfälliger Förderungen obliegt dem Kursteilnehmer. Der Umstand, dass eine vom Kursteilnehmer beantragte Förderung nicht gewährt wird, berechtigt den Kursteilnehmer nicht vom Vertrag mit der Kreitl GmbH zurückzutreten.

7. Skripten sind in den Kursgebühren enthalten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl GmbH

## **A5 Haftung des Kursteilnehmers für zur Verfügung gestellte Ausrüstung**

1. Der Kursteilnehmer haftet für Verlust und Beschädigung der ihm von der Kreitl GmbH zur Verfügung gestellten Leihhausrüstung.
2. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der von der Kreitl GmbH zur Verfügung gestellten Leihhausrüstung ist die Kreitl GmbH berechtigt jedenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 50,- für ihre Aufwendungen, die ihr für die Wiederbeschaffung und/oder Instandsetzung der verlorenen und/oder beschädigten Ausrüstungsteile erwachsen, zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch der Kreitl GmbH wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## **A6 Haftung der Kreitl GmbH**

1. Die Kreitl GmbH hat die in den von ihr zur Verfügung gestellten Publikationen und Internetseiten bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und geprüft. Es wird jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen, soweit der Kreitl GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.
2. Der Kursteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Kreitl GmbH keine Personen- und Sachschadenversicherung für die Kursteilnehmer abgeschlossen hat und die Kursgebühren somit keine Versicherungsprämien für derartige Versicherungen beinhaltet.
3. Die Haftung der Kreitl GmbH wird auf die zwingenden Bestimmungen des gesetzlichen Schadenersatzes eingeschränkt; die Kreitl GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Umgang mit den auf den von der Kreitl GmbH durchgeführten Kursen gelehrt Techniken sowie der verwendeten Ausrüstungsgegenstände können, insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung zu ernsthaften Verletzungen oder zum Tode führen. Es liegt in der Verantwortung des Kursteilnehmers sich um eine ordnungsgemäße Unterweisung in den Techniken und Sicherheitsvorkehrungen zu kümmern. Eine Haftung der Kreitl GmbH und seinen Beauftragten für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **A7 Urheberrecht**

1. Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei dem jeweiligen Benutzer des Kopiergerätes. Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften sowie das Kopieren audiovisueller Medien sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Der Benutzer verpflichtet sich, für den Fall urheberrechtlicher Ansprüche Dritter gegen die Kreitl GmbH, die auf die Verletzung vorstehender Bestimmung gründen, die Kreitl GmbH schad- und klaglos zu halten.
2. Der Kursteilnehmer stimmt mit seiner Anmeldung zu, dass die Kreitl GmbH berechtigt ist, während der Kurse Ton-, Film- und Fotoaufnahmen zu machen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der Kursteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese von der Kreitl GmbH oder in ihrem Auftrag erstellten Aufnahmen – auch wenn er darauf erkennbar ist - entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens von der Kreitl GmbH verwertet werden dürfen.
3. Dem Kursteilnehmer ist eine auch nur auszugsweise Verwendung von Bildern, Ton- und Videoaufnahmen die während des Kurses hergestellt werden ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kreil GmbH nicht gestattet. Alle Bildrechte liegen bei der Kreitl GmbH.
4. Skripte und andere Lehrunterlagen der Kreitl GmbH dürfen ohne die Zustimmung der Kreitl GmbH weder vervielfältigt noch für eigene Publikationen verwendet werden.

## **A8 Events & Fachtagungen**

1. Anmeldung
  - 1.1. Die Anmeldung, zu von der Kreitl GmbH veranstalteten Events und Fachtagungen, kann entweder persönlich, telefonisch, per E-Mail und über die Webseite der Kreitl GmbH oder eine Ticketing Plattform erfolgen. Ist für eine Veranstaltung eine Ticketing Plattform eingerichtet bzw. freigeschaltet, kann eine gültige Anmeldung zur Veranstaltung ausschließlich über diese erfolgen.
  - 1.2. Die Bestätigung der Anmeldung durch die Kreitl GmbH erfolgt entweder persönlich, telefonisch, per E-Mail bzw. schriftlich oder durch die Zahlungsaufforderung über die Ticketing-Plattform; mit Zugang der Anmeldebestätigung ist der Vertrag über die zahlungspflichtige Teilnahme zustande gekommen.
2. Rücktritt vom Vertrag / Events & Fachveranstaltungen
  - 6.1. Bei schriftlicher Abmeldung bzw. Stornierung durch den Teilnehmer bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung (einlangend bei der Kreitl GmbH) erstattet die Kreitl GmbH die Teilnahmegebühr zurück.
  - 6.2. Bei Abmeldungen bzw. Stornierungen zu einem späteren Zeitpunkt ist der Teilnehmer verpflichtet die Teilnahmegebühr zu bezahlen bzw wird die bereits geleistete Zahlung von der Kreitl GmbH nicht erstattet.

## **A9 Ergänzende Datenschutzbestimmungen**

Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass das gesamte Firmengelände der Kreitl GmbH und die Schulungsbereiche mittels Videokameras 24 Std. überwacht werden. Die Videoüberwachung dient der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten einschließlich dem Eigentumsschutz sowie der Verhinderung und Aufklärung von Rechtsverletzungen und Straftaten. Die Daten der Videoüberwachung werden von der Kreitl GmbH für die Dauer von 3 Wochen gespeichert. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur in einem oben genannten Anlassfall.

**Stand: 26.05.2023**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kreitl GmbH

## **Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **(Datenverarbeitungsklausel)**

a) Die Kreitl GmbH erfüllt die geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (ab dem Datum ihrer rechtsverbindlichen Geltung, dem 25. Mai 2018) wie nachfolgend dargestellt.

b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, wie z. Bsp. Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Nutzung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderwärtige Bereitstellung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.

c) Zum Zwecke der Auftragsabwicklung können folgende Datenkategorien verarbeitet werden:

- Daten der Kunden und deren

Vertreter: Anrede, Name, Funktion, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse

d) die Kreitl GmbH ist in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter verpflichtet

- sicherzustellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen;

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kundendaten (durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß DSGVO) zu treffen;

- ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Kunden keine anderen Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten zu beauftragen; die Kreitl GmbH ist in diesem Zusammenhang berechtigt Subunternehmer für die Auftragsabwicklung zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, dass diese die Regelung dieses Artikels sowie der DSGVO im Allgemeinen befolgen; die Kreitl GmbH ist berechtigt die von ihr entsprechend der vorstehenden Bestimmungen erhobenen Daten für 30 Jahre zu speichern (absolute Verjährungsfrist)

e) Die Kundendaten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte, die mit der Kreitl GmbH in Geschäftsbeziehung stehen, übermittelt. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis dazu. Die Kreitl GmbH wird die Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung behandeln.

## **Zustimmungserklärung**

**Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung / Anmeldung zu Kurs und/oder Event ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreitl GmbH die den Auftraggeber betreffenden personenbezogenen Daten soweit verarbeitet, überläßt oder übermittelt (iSd. Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung des der Kreitl GmbH erteilten Auftrag notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.**

Die Kreitl GmbH ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit diesem in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.